

## Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen über den Erschwernisausgleich für Wald in Natura 2000-Gebieten im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (Wald-Erschwernisausgleichsrichtlinie – Wald EARL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 28. Januar 2024 – VI 210/7445.1 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 475

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

### Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Zuwendung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Anlage
- 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der Schutzgebietskategorie Wald und der jeweiligen relevanten Schutzgüter in Natura 2000-Gebieten und Horstschutzzonen in Mecklenburg-Vorpommern nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO), der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift (VV zu § 44 LHO) sowie unter Berücksichtigung folgender Vorschriften:

- a) Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, L 181 vom 7.7.2022, S. 35, L 227 vom 1.9.2022, S. 137), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/813 (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 1) geändert worden ist,
- b) Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, L 29 vom 10.2.2022, S. 45), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1408 (ABl. L 216 vom 19.8.2022, S. 1) geändert worden ist,

- c) Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission vom 31. Mai 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 183 vom 8.7.2022, S. 23),
- d) Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1),
- e) den durch die Europäische Kommission genehmigten GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland 2023-2027 vom 21. November 2022,
- f) GAPInVeKoS-Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BAnz AT 19.12.2022 VI),
- g) ELER-Fördergesetz vom 27. November 2023 (GVOBl. M-V S. 866).

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2 Gegenstand der Zuwendung

2.1 Gegenstand der Zuwendung ist der Ausgleich von Erschwernissen bei der rechtmäßigen und nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ausgeübten Bewirtschaftung und Nutzung von Waldflächen in Mecklenburg-Vorpommern nach § 2 des Landeswaldgesetzes, die durch die Anforderungen an Waldlebensraumtypen und Arten nach

- a) der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume

sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABI. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist,

- b) der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1010 (ABI. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) geändert worden ist,
- c) der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 462), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1081) geändert worden ist,
- d) § 23 Absatz 4 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546) geändert worden ist.

entstehen.

2.2 Der Ausgleich erfolgt je Hektar. Die Waldflächen befinden sich in ausgewiesenen Gebieten nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Gebiete) oder der Richtlinie 2009/147/EG (Europäische Vogelschutzgebiete) sowie außerhalb von Natura 2000-Gebieten, innerhalb der Horstschutzzone II, der ausgewiesenen Horststandorte.

2.3 Auszugleichende Erschwernisse sind erhöhte Bewirtschaftungsaufwendungen, verminderte Bewirtschaftungserträge und Untersagung in der Horstschutzzone II:

- a) für Waldflächen in Fauna-Flora-Habitat (im folgenden FFH genannt)-Gebieten oder bei Wald-Lebensraumtypen mit Beschränkungen durch die Baumartenwahl, die Verlängerung von Umtriebszeiten, die Erhaltung von Biotopbäumen und Biotopbaumanwärdern,
- b) für bestimmte Arten in FFH-Gebieten mit Beschränkungen durch die Erhaltung von Habitatbäumen und Habitatbaumanwärdern, Alt- und Totholz, Altholzinseln,
- c) für Flächen in Europäischen Vogelschutzgebieten mit Nutzungseinschränkungen,
- d) für erhöhte Verwaltungsaufwendungen (zum Beispiel erhöhte Verkehrssicherungspflichten, zusätzliche Informations-, Planungs- und Koordinierungsaufwendungen) sowie
- e) für die Untersagung forstlicher Maßnahmen in der Horstschutzzone II.

2.4 Von einer Zuwendung ausgeschlossen sind Erschwernisse auf Flächen, die dem Eigentümer zum Zweck des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind. Des Weiteren bleiben Waldflächen, für die durch öffentlich-rechtlichen Vertrag oder Rechtsvorschriften keine Nutzung zugelassen ist, von Ausgleichszahlungen ausgeschlossen. Dazu zählen insbesondere:

- a) Naturschutzgebiete ohne Nutzungsmöglichkeit,

- b) Forstrechtliche Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen,
- c) naturschutzrechtliche Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen sowie
- d) Flächen ohne Nutzungsmöglichkeit in Naturschutzprojekten.

### 3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Waldbesitzer gemäß § 5 Landeswaldgesetz von Privatwald gemäß § 4 Absatz 3 Landeswaldgesetz sowie von Körperschaftswald ausschließlich von Gemeinden gemäß § 4 Absatz 2 Landeswaldgesetz oder deren Vereinigungen und Zusammenschlüsse.

3.2 Von der Zuwendung ausgeschlossen sind

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten nach der Mitteilung der Kommission „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABI. C 249 vom 31.7.2014, S. 1, C 324 vom 2.10.2015, S. 36), die durch die Mitteilung der Kommission (ABI. C 224 vom 8.7.2020, S. 2) geändert worden ist, und
- b) Unternehmen, die einer Rückforderung aufgrund einer Entscheidung der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Waldfläche muss sich innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden. Grundlage für die Antragstellung ist der Stand des zur Verfügung stehenden Kartenmaterials zum Stichtag 1. Oktober des jeweiligen Antragsvorjahres. Unterjährige Änderungen werden nicht berücksichtigt.

4.2 Zuwendungen in Natura 2000-Gebieten werden nur für Flächen gewährt, für die Fachbeiträge zu Managementplänen, Fledermaus- und Eremit habitats vorliegen oder die in einem Schreiadler-Schutzareal innerhalb eines Europäischen Vogelschutzgebiets liegen.

4.3 Zuwendungen für die Horstschutzzone II werden nur für Flächen gewährt, für die die Daten im Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie erfasst worden sind und außerhalb von FFH-Gebieten liegen.

4.4 Die Fläche eines Waldblockes darf 0,3 Hektar nicht unterschreiten. Abweichungen hiervon kann das zuständige Fachaufsichtsreferat zulassen.

4.5 Abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO ist ein vorzeitiger Vorhabenbeginn zulässig. Hierbei handelt es sich nicht um eine Zusicherung im Sinne des § 38 VwVfG M-V.

4.6 Der Mindestauszahlungsbetrag beträgt 200 Euro (Bagatellgrenze). Sofern Antragsteller die Bagatellgrenze

nicht erreichen, besteht die Möglichkeit, die Zuwendungen über einen Zusammenschluss zu beantragen. Der Zusammenschluss von Antragstellern ist ausdrücklich erwünscht und kein Umgehungsstatbestand gemäß Artikel 62 der Verordnung (EU) 2021/2116.

4.7 Abweichend von Nummer 1.1.2 der Anlage 3 (VV-K) zu § 44 LHO M-V ist von kommunalen Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.1 kein Rubikon-Auszug vorzulegen.

## 5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich

- a) 25 Euro je Hektar für Waldflächen in FFH-Gebieten, um den erhöhten Verwaltungsaufwand zu kompensieren; die Zuwendung ist begrenzt auf eine Fläche bis zu 100 Hektar je Betrieb,
- b) 88 Euro je Hektar für Waldflächen mit identifizierten Waldlebensraumtypen in FFH-Gebieten,
- c) 104 Euro je Hektar für Waldhabitats des Eremiten in FFH-Gebieten,
- d) 56 Euro je Hektar für Waldhabitats des Großen Mausohrs oder der Mopsfledermaus in FFH-Gebieten,
- e) 165 Euro je Hektar für Schreiadler-Schutzareale in Europäischen Vogelschutzgebieten im Wald,
- f) 20 Euro je Hektar für Waldflächen in der Horstschutzzone II.

5.3 Beim Zusammenfallen mehrerer Bindungen gemäß Nummer 5.2 Buchstabe a) bis e) auf einer Fläche, wird die Zuwendung auf der Grundlage von Kombinationen gemäß der Anlage berechnet. Die Bindung gemäß Nummer 5.2 Buchstabe f) wird nur alleinstehend berechnet und nicht in Kombination gewährt.

5.4 Die Grundlagen für die Höhe der Zuwendungen in FFH-, Eremiten-Gebieten, Fledermaushabitats, Schreiadler-Schutzarealen und der Horstschutzzone II sind die mit Stand 1. Januar 2023 (Stichtag) festgestellten Gebietskulissen. Änderungen innerhalb der Förderperiode werden nicht berücksichtigt. Die Wald-Lebensraumtypen (im folgenden WLRT genannt)-Karte wird ständig aktualisiert. Grundlage für die Höhe der Zuwendung für WLRT-Flächen ist der am 1. Januar des Antragsjahres gültige Stand der Gebietskulisse. Unterjährige Änderungen werden nicht berücksichtigt.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Für Waldlebensraumtypen (Schutz und Erhalt der WLRT-Fläche)

a) In Laub- und Nadelholzbeständen (ab 120 Jahre, in Erlen- und Birkenbeständen ab 60 Jahre) ist ein Restvorrat oder -schirm von mindestens sechs lebensraumtypischen vorherrschenden, herrschenden oder mitherrschenden Bäumen des Oberstandes je Hektar mit einem Mindestbrusthöhendurchmesser von 40 Zentimetern als Alt-, Biotop- oder Potentialbäume zu belassen. Diese sind durch den Zuwendungsempfänger kartografisch zu erfassen und bis 1. September des Antragsjahres an die Bewilligungsbehörde zu übermitteln. Die Kennzeichnung ist im geltenden Merkblatt näher geregelt. Bei Flächen, auf denen die Anzahl der Bäume mit den geforderten Mindestbrusthöhendurchmessern nicht vorhanden ist, ist die verbleibende Differenz durch das Belassen von bis zu sechs lebensraumtypischen potenziell geeigneten, vorrangig herrschenden und nachrangig mitherrschenden Bäumen des Oberstandes je Hektar, vom obersten Durchmesser an, auszugleichen.

b) Das Befahren der Waldbestände mit Holzernte- und Rückemaschinen erfolgt nur auf Rückegassen, die einen Mindestabstand von 20 Metern nicht unterschreiten.

c) Das aktive Einbringen eines höheren Anteils von lebensraumtypischen Gehölzen ist grundsätzlich untersagt. In absoluten Ausnahmen ist dies auf Antrag mit dem zuständigen Forstamt abzustimmen.

d) Abgestorbene Bäume sind im Bestand zu belassen. Eine Fällung ist nur aus Gründen der Verkehrssicherung zulässig. Auch nach einer Fällung verbleibt dieses Totholz im Bestand. Eine Ausnahme bilden von Kalamitäten geschädigte Bestände.

6.2 Für Eremit-Habitatflächen (Schutz und Erhalt der Habitatfläche)

a) In Beständen sind auf der gesamten Fläche je Hektar sechs heimische für die Art potenziell geeignete Laubbäume mit einem Mindestbrusthöhendurchmesser von 40 Zentimetern zu belassen und nach Vorgabe der Bewilligungsbehörde zu kennzeichnen. Diese sind durch den Zuwendungsempfänger kartografisch zu erfassen und bis 1. September des Antragsjahres, an die Bewilligungsbehörde zu übermitteln. Die Kennzeichnung ist im geltenden Merkblatt näher geregelt.

b) Bei Flächen, auf denen die Anzahl der Bäume mit den geforderten Mindestbrusthöhendurchmessern nicht vorhanden ist, ist die verbleibende Differenz durch das Belassen von bis zu sechs potenziell für die Art geeigneten, vorrangig herrschenden und nachrangig mitherrschenden heimischen Laubbäumen des Oberstandes je Hektar, vom obersten Durchmesser an, auszugleichen.

6.3 Für Fledermaus-Habitatflächen (Schutz und Erhalt der Habitatfläche)

a) Auf der gesamten Fläche sind je Hektar sechs potenziell für die Arten geeignete Laub- oder Nadelbäume mit einem Mindestbrusthöhendurchmesser von

- 40 Zentimetern zu belassen. Diese sind durch den Zuwendungsempfänger kartografisch zu erfassen und bis 1. September des Antragsjahres an die Bewilligungsbehörde zu übermitteln. Die Kennzeichnung ist im geltenden Merkblatt näher geregelt.
- b) Bei Flächen, auf denen die Anzahl der Bäume mit den geforderten Mindestbrusthöhendurchmessern nicht vorhanden ist, ist die verbleibende Differenz durch das Belassen von bis zu sechs potenziell für die Arten geeigneten, vorrangig herrschenden und nachrangig mitherrschenden Bäumen des Oberstandes je Hektar, vom obersten Durchmesser an, auszugleichen.
- c) Bei Wiederaufforstungsmaßnahmen darf der Anteil des Nadelholzes einen Flächenanteil von 40 Prozent nicht überschreiten.
- 6.4 Für Schreiadler-Schutzareale (Schutz und Erhalt der Habitatfläche)
- a) Ab einem Bestandesalter von 40 Jahren darf der Bestockungsgrad des Oberstandes nicht unter einen Bestockungsgrad von 1,0 abgesenkt werden.
- b) Das Befahren der Waldbestände mit Holzernte- und Rückemaschinen erfolgt nur auf Rückegassen, die einen Mindestabstand von 40 Metern nicht unterschreiten.
- c) Abweichend davon können in hiebsreifen Beständen Einzelregelungen zur langfristigen Verjüngung der Bestände durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie vereinbart werden.
- 6.5 Für Waldflächen in der Horstschutzzone II
- a) Für alle Adler (außer Seeadler), Wanderfalken und Schwarzstörche (100 m bis 300 m Kreisring um den Horst) sind jeweils vom 1. Februar bis 31. August des Antragsjahres forstliche Maßnahmen untersagt.
- b) Für den Seeadler gilt dies jeweils vom 1. Januar bis 31. Juli sowie vom 1. Dezember bis 31. Dezember des Antragsjahres.
- 6.6 Maßnahmenetagebuch
- Für die Flächen, die Bewirtschaftungseinschränkungen nach den Nummern 6.1 bis 6.5 unterliegen, sind die durchgeführten Maßnahmen in einem Maßnahmenetagebuch bis zum 31. Januar des Folgejahres der Antragstellung an die Bewilligungsbehörde zu übermitteln.
- 6.7 Verpflichtung
- Wer Zuwendungen empfängt, hat während des Verpflichtungszeitraums die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) gemäß dem Unionsrecht VO (EU) 2021/2115 Abschnitt 2 Artikel 12 (Konditionalität) sowie die Auflagen gemäß Nummer 6.1 bis 6.6 entsprechend einzuhalten. Die Nichteinhaltung führt zu Verwaltungs-sanktionen.
- 6.8 Verpflichtungszeitraum
- Als Verpflichtungszeitraum für die Umsetzung der sonstigen Zuwendungsbestimmungen nach Nummer 6.1 bis 6.4 gilt der Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember des Antragsjahres. Der Verpflichtungszeitraum für die Horstschutzzone II ist in Nummer 6.5 geregelt.
- 6.9 Merkblatt
- Ferner gilt das jeweils gültige Merkblatt, welches unter der Webseite des Agrarantrags ([www.agrarantrag-mv.de](http://www.agrarantrag-mv.de)) oder auf der Webseite der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern ([www.wald-mv.de](http://www.wald-mv.de)) aufgerufen werden kann.
- 6.10 Übergang von Betrieben und Flächen
- Geht während des Zahljahres der Besitz an der Gesamtheit oder eines Teils der Waldfläche, für die eine Zuwendung nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährt wird, auf eine andere Person über, kann diese die Auflagen übernehmen oder auslaufen lassen. Unter diesen Umständen wird für das laufende Zahljahr keine Rückzahlung gefordert. Die Übernahme der Verpflichtung durch einen anderen Waldbesitzer ist bei der zuständigen Bewilligungsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 6.11 Veränderungen durch höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände
- Höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände sind gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 geregelt. In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände kann ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Zuwendungsmittel verzichtet werden, auch wenn die Zuwendungsvoraussetzungen oder Auflagen nicht erfüllt wurden. Fälle höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände sind der zuständigen Behörde mit den von ihr anerkannten Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage sind, schriftlich mitzuteilen.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Antragsverfahren
- Der Antrag ist bis zum 15. Mai eines jeden Jahres bei der zuständigen Bewilligungsbehörde online über das Agrar-Antragsverfahren Mecklenburg-Vorpommern einzureichen.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- Bewilligungsbehörde ist die Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Fritz-Reuter-Platz 9 17139 Malchin.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- 7.3.1 Die Zuwendung wird jährlich nach Ablauf des Verpflichtungsjahres im Zeitraum vom 31. Januar bis zum 30. Juni des auf den Antrag folgenden Jahres geleistet.

- 7.3.2 Die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage einer formgebundenen Mittelanforderung, die digital über das Agrarantragsverfahren Mecklenburg-Vorpommern bis 15. Mai des laufenden Kalenderjahres einzureichen ist. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies zur Prüfung der Bewilligung sowie der Zuwendungsvoraussetzungen erforderlich ist.
- 7.3.3 Nach Ablauf des Antragsjahres sind spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres die Maßnahmentagebücher gemäß Nummer 6.6 für das abgelaufene Verpflichtungsjahr online über das Agrar-Antragsverfahren Mecklenburg-Vorpommern einzureichen. Die Vollständigkeit der Bücher ist Voraussetzung für die Auszahlung der Zuwendung.
- 7.4 **Verwendungsnachweisverfahren**
- Abweichend von Nummer 5.3.6 der VV zu § 44 LHO sind der Antrag auf Mittelanforderung und Auszahlung der Zuwendung nach Nummer 7.3.2 sowie die nach den Nummern 6.1, 6.2, 6.3 und 7.3.3 vorzulegenden Unterlagen zugleich der Nachweis der Verwendung.
- 7.5 **Zu beachtende Vorschriften**
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 der LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift abweichende Bestimmungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
- 7.6 **Aufbewahrungsfristen**
- Die Bewilligungsbehörde hat alle zuwendungsrelevanten Unterlagen (zum Beispiel Anträge, Maßnahmentagebücher) bis zum 31. Dezember 2032 für Prüfzwecke aufzubewahren.
- Für den Antragsteller gilt die Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren.
- 7.7 **Prüfrecht**
- Folgende Institutionen haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen:
- die Europäische Kommission,
  - der Europäische Rechnungshof,
  - der Bundesrechnungshof,
  - der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
  - das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt,
  - die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als bescheinigende Stelle und
  - die Bewilligungsbehörde.
- 8 Anlage**
- Die Anlage ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift. **Anlage**
- 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Wald-Erschwernisausgleichsrichtlinie vom 10. August 2016 (AmtsBl. M-V S. 940), die durch Artikel 1 der Verwaltungsvorschrift vom 5. Mai 2021 (AmtsBl. M-V S. 214, 910) geändert worden ist, außer Kraft.

**Anlage**  
(zu Nummer 5.3 und Nummer 8)

**Anlage Fördersätze je Fördertatbestand**

**Ausgleichsbeträge der Attributkombinationen "Ausgleichszahlung Natura-2000 Wald"**

	Zuwendungstatbestände/ Attribute	Zuwendungssatz in € / Jahr und Hektar
1	FFH	25
2	WLRT_FFH	113
3	FleHa_WLRT_FFH	113
4	FleHa_FFH	81
5	FleHa_WLRT_Eremit_FFH	181
6	FleHa_Eremit_FFH	149
7	WLRT_Eremit_FFH	181
8	Eremit_FFH	129
9	SASA	165
10	SASA_FFH	190
11	SASA_WLRT_FFH	278
12	SASA-FleHa_WLRT_FFH	278
13	SASA_FleHa_FFH	246
14	SASA_FleHa_WLRT_Eremit_FFH	346
15	SASA_FleHa_Eremit_FFH	314
16	SASA_WLRT_Eremit_FFH	346
17	SASA_Eremit_FFH	294
18	Kleinstflächen FFH ( FFH < 0,167 ha)	25
19	HSZ II	20

FFH = Flora-Fauna-Habitat
WLRT = Waldlebensraumtyp
FleHa = Fledermaushabitat

Eremit = Eremit habitat
SASA = Schreiadlerschutzareal
HSZ II = Horstschutzzone